



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:

Herrn
Arne Semsrott


Datum 5. März 2020

Name LfdI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/2

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Anfrage nach den Dokumenten zu „Topf Secret“ seit April 2019 an das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)
Ihre E-Mail vom 13. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Sie haben sich bei uns über die Art des Informationszugangs für Ihre oben genannte Anfrage an das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) beschwert.

Das Ministerium hatte Ihnen das Dokument lediglich per Post zugesandt, statt wie beantragt per E-Mail.

Bei den beantragten Unterlagen handelt es sich um amtliche Informationen (vgl. § 3 Nr. 3 LIFG).

Gemäß § 7 Abs. 5 LIFG kann die antragstellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs begehren. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus:

„Mit der Regelung wird der antragstellenden Person ein grundsätzliches Wahlrecht hinsichtlich der Art des Informationszugangs eingeräumt. Von der begehrten Art des Informationszugangs kann die informationspflichtige Stelle nach Satz 2 nur aus wichtigem Grund abweichen. Ein wichtiger Grund für ein Abweichen von der Wahl der Art

des Informationszugangs ist namentlich ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.“(vgl. L-Reg, LT-Drs. 15/7720 S. 74-75)

Ein Abweichen von der begehrten Art des Zugangs ist von der informationspflichtigen Stelle zu begründen. Wir können hinsichtlich der begehrten Art der Übermittlung keinen höheren Verwaltungsaufwand erkennen, zumal das Dokument ursprünglich schon per E-Mail an die Regierungspräsidien in Baden-Württemberg versandt wurde.

Wir haben das Ministerium um eine Stellungnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg